



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Herrn
Alexander Dobrindt, MdB
Vorsitzender der CSU Landesgruppe
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Horst Seehofer

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11000

FAX +49(0)30 18 681-11014

Minister@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Berlin, 7. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in die von Ihnen in der 19. Wahlperiode mit den Fraktionen des Deutschen Bundestags geführten Gespräche über eine Reform des Bundestagswahlrechts, zu denen mein Haus in der Vergangenheit auf Bitten aus dem Deutschen Bundestag mit Berechnungen und Bewertungen von Modellen beigetragen hat, ist der Vorschlag eingebracht worden, eine absolute Mandatsobergrenze dadurch zu erreichen, dass alle über die Obergrenze hinausgehenden Überhangmandate nicht mehr zugeteilt werden.

Ich möchte aus diesem Anlass darauf hinweisen, dass nach der fachlichen Einschätzung meines Hauses eine Reform des Bundestagswahlrechts zur Begrenzung der Sitzzahl des Bundestags auf diesen Vorschlag nicht ohne Aufgabe zentraler Prinzipien der Personalisierten Verhältniswahl und Verletzung von Wahlgrundsätzen des Artikels 38 Absatz 1 des Grundgesetzes zu gründen wäre.

Eine absolute Mandatsobergrenze lässt sich nicht auf dem Weg über eine Nichtzuteilung von Überhangmandaten erreichen, weil unser Wahlsystem keine Zuteilung von Überhangmandaten kennt. Mit dem Begriff Überhangmandate wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 95, 335 [356 f., 380]; 121, 266 [271]; 131, 316 [358 f.]) das Phänomen bezeichnet, dass die Zahl der von einer Partei in einem Land errungenen Direktmandate die Zahl der ihr nach dem Anteil der Wählerzweitstimmen zustehenden Sitze übersteigt und die Gesamtzahl der Sitze des Bundestags sich darum

um die Unterschiedszahl erhöht. Es handelt sich also um eine rechnerische Differenz, keine besondere Art von Abgeordneten im Bundestag. Mandate entstehen ausschließlich nach den Regeln der Wahl in den Wahlkreisen (§ 5 des Bundeswahlgesetzes) und der Wahl nach Landeslisten (§ 6 des Bundeswahlgesetzes). Was mit dem Vorschlag, über eine Obergrenze hinausgehende Überhangmandate nicht mehr zuzuteilen, in der Sache gemeint ist, erschließt sich damit nicht unmittelbar, sondern nur im Wege der Interpretation.

Einer Landesliste, in deren Land Wahlkreisbewerber der gleichen Partei in den Wahlkreisen mehr Direktmandate errungen haben, als in der Listenwahl nach Zweitstimmen Sitze auf sie entfallen würden, werden nach dem geltenden Wahlrecht keine (Listen-) Mandate zugeteilt, denn von der in der Wahl nach Landeslisten für jede Landesliste ermittelten Sitzzahl wird jeweils die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Direktmandate abgerechnet. Wenn in den Wahlkreisen mehr Direktmandate gewonnen werden als die für die Landesliste nach Zweitstimmen in der Wahl nach Landeslisten ermittelte Sitzzahl, werden den Wahlbewerbern der Partei auf der Landesliste also keine Mandate zugeteilt.

Wenn mit dem Begriff der über eine Obergrenze hinausgehenden Überhangmandate nach dem Vorschlag die von Wahlbewerbern der Partei in den Wahlkreisen gewonnene Direktmandate gemeint sind (so BVerfGE 95, 335 [357]), würde der Vorschlag die Nichtzuteilung gewonnener Direktmandate bedeuten. Direktmandate werden aber nicht wie Listenmandate nach § 6 des Bundeswahlgesetzes zugeteilt, sondern in der Wahl in Wahlkreisen ist nach § 5 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereint, unmittelbar gewählt (sog. Direktmandat). Diese seit 1949 geltende Direktmandatsregelung war bisher nie streitig. Wahlkreisbewerber, die in der Mehrheitswahl im Wahlkreis die meisten Stimmen auf sich vereint haben, das Wahlkreismandat dennoch nicht antreten zu lassen, würde eine grundlegende Abkehr von der seit 1949 zu unserem Wahlsystem der Personalisierten Verhältniswahl gehörenden Mehrheitswahl in den Wahlkreisen nach § 5 des Bundeswahlgesetzes bedeuten.

Wenn in der Wahl in den Wahlkreisen nach § 5 Bundeswahlgesetz gewonnene Direktmandate gestrichen würden, wäre zudem der Wahlgrundsatz der Gleichheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes verletzt, denn der Erfolgswert der Stimmen der Wahlberechtigten im Wahlkreis mit einem nicht zugeteilten Direktmandat wäre im Vergleich zu dem Erfolgswert der Stimmen in einem Wahlkreis, in dem das Direktmandat zugeteilt wird, ungerechtfertigter Weise unterschiedlich. Der Erfolgswert wäre damit gleich „Null“. Es gäbe in diesem Fall aus Gründen, die nicht in diesem Wahlkreis liegen,

Wahlkreise ohne einen direkt gewählten Abgeordneten und damit Regionen, die im Bundestag nicht durch einen Abgeordneten repräsentiert sind. Die Wahlrechtsgleichheit gebietet aber, alle Wähler bei der Mandatzuteilung gleich zu behandeln. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, das Wahlsystem in seinen Grundelementen folgerichtig zu gestalten und keine strukturwidrigen Elemente einzuführen. Dem Zweck der Mehrheitswahl entspricht es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass nur die für den Mehrheitskandidaten abgegebenen Stimmen zur Mandatzuteilung führen. Das Ziel der vorgeschalteten Mehrheitswahl in den Wahlkreisen kann nur verwirklicht werden, wenn der erfolgreiche Kandidat sein Wahlkreismandat auch dann erhält, wenn das nach dem Proporz ermittelte Sitzkontingent seiner Partei zur Verrechnung nicht ausreicht. Eine Nichtzuteilung von einzelnen, nach den Regeln der Mehrheitswahl in den Wahlkreisen gewonnenen Direktmandaten verbietet sich daher. Sie wäre auch der Gefahr von Wahlanfechtungen mit dem Risiko der Ungültigkeit der Wahl durch nach den Regeln der Mehrheitswahl gewählte Wahlkreisbewerber ausgesetzt, denen ihr Direktmandat nicht zugeteilt wurde.

Einer Umgestaltung unseres Wahlrechts auf der Grundlage des genannten Vorschlags sollte daher nicht nähergetreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is a stylized, cursive 'J' followed by a horizontal line. The signature on the right is a more complex, cursive signature that appears to start with a large 'R' or 'S' and ends with a flourish.